

Gemeinde Arnsdorf
Landkreis Bautzen

Feuerwehrsatzung der Gemeinde Arnsdorf mit Ortsteilen Arnsdorf, Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf am 16.06.2021 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Kinderfeuerwehr
- § 8 Alters- und Ehrenabteilung
- § 9 Ehrenmitglieder
- § 10 Organe der Gemeindefeuerwehr
- § 11 Hauptversammlung
- § 12 Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss
- § 13 Gemeindefeuerwehrleitung/Ortsfeuerwehrleitung
- § 14 Bestellung von Funktionsträgern
- § 15 Schriftführer
- § 16 Wahlen
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Arnsdorf ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Arnsdorf, Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Arnsdorf“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen in den Ortsfeuerwehren bestehen Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren und Alters- und Ehrenabteilungen.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindeführer und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.
- (5) Als Einrichtung der Gemeinde Arnsdorf unterliegen die Ortsfeuerwehren dem Neutralitätsgebot und sind zur parteipolitischen Neutralität verpflichtet.

§ 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten:
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten,
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.
- (3) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Gemeindefeuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.
- (4) Die Gemeindefeuerwehr kann über die im SächsBRKG geregelten Aufgaben hinaus freiwillige Aufgaben übernehmen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
- a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,

- d) die Bereitschaft zu einer längeren Dienstzeit,
- e) die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
- f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, politischer Haltung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen. Die Bewerber sollen im Gemeindegebiet der Gemeinde Arnsdorf wohnen, einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Gemeindegebiet der Gemeinde Arnsdorf nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Der Ortsfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht,
- a) die Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind
 - b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat oder eine solche Vereinigung unterstützt haben.

(3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses.

(4) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
- a) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,

- b) das 65. Lebensjahr vollendet hat (Ausnahmen sind bei gesundheitlicher Eignung möglich),
- c) ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird
- d) entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- e) minderjährig ist und der Personensorgeberechtigte seine Zustimmung nach § 3 Abs. 1 schriftlich zurücknimmt.

(2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn der Feuerwehrangehörige nicht nachweist, dass er weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung im Gemeindegebiet der Gemeinde Arnsdorf nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig an dem Dienst- und Einsatzgeschehen teilnehmen kann.

(4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
- b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
- c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
- d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
- e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 4 Absatz 2 festgestellt wird oder
- f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

(5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses und des betreffenden Feuerwehrangehörigen über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.

Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

(6) Eine befristete Freistellung vom Dienst kann aus persönlichen oder beruflichen Gründen beantragt werden. Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Die frei gestellte Zeit ist eine Unterbrechung des aktiven Dienstes ohne Anrechnung der Dienstjahre. Diese Feuerwehrangehörigen gelten als passive Mitglieder.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

(1) Die aktiven Angehörigen sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, den Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Ortsfeuerwehr haben das Recht den Ortswehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme an Feuerwehreinsätzen ist die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie eine abgeschlossene und bestandene Truppmann Teil 1 – Ausbildung.

(3) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.

(4) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

(5) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.

(6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr wachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
- b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
- c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
- d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
- e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung, politischen Haltung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.
- f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
- g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Bei einer Doppelmitgliedschaft in der Gemeindefeuerwehr Arnsdorf können Ausnahmen zur Verpflichtung der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsdiensten getroffen werden.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchstaben a) (beschränkt auf die Dienste) und c) bis g) entsprechend.

(7) Minderjährige Mitglieder der operativen Abteilung dürfen nur Tätigkeiten entsprechend dem Jugendarbeitsschutzgesetz ausführen.

(8) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

(9) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter auf Antrag des Ortswehrleiters

- a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
- b) die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
- c) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

§ 6 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ (Name der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr des Ortsteiles). Leiter der jeweiligen Jugendfeuerwehr ist der Jugendfeuerwehrwart.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 S. 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.

(4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied

- a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
- c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
- d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
- e) die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.

(5) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Gemeindefeuerwehrleiter für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss

neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen ihren Sprecher für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Ortsfeuerwehrausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

§ 7 Kinderfeuerwehr

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.

(2) Die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.

(3) Der Leiter der Kinderfeuerwehr (Kinderfeuerwehrwart) wird durch den Ortswehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Betreuer, welche nicht Mitglied der Gemeindefeuerwehr Arnsdorf sind, müssen von der Gemeinde Arnsdorf für die Tätigkeit in der Kinderfeuerwehr schriftlich beauftragt werden. In der Beauftragung ist festzulegen, welche konkreten Aufgaben dem Betreuer in der Kinderfeuerwehr übertragen werden. Der Kinderfeuerwehrwart soll pädagogisch geschult oder fachlich besonders für den Umgang mit Kindern qualifiziert sein. Darüber hinaus muss er im Besitz einer gültigen bundeseinheitlichen Card der Jugendleiter (Juleica) sein.

§ 8 Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

(3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

§ 9 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu

Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Falle des § 5 Abs. 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 10

Organe der Freiwilligen Feuerwehr Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- b) der Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- c) die Gemeindefeuerwehrleitung/Ortsfeuerwehrleitung.

§ 11

Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtliche Gemeindefeuerwehrleiter, dessen Stellvertreter und die zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gewählt.

(2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, welche nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.

(3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

(5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Bürgermeister und Gemeindefeuerwehrleiter vorzulegen.

§ 12 Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss

(1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie Fortbeschreibung der Brandschutzbedarfsplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter, den Ortswehrleitern sowie den jeweiligen Stellvertretern, dem Jugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Bei Vorhandensein mehrerer Alters- und Ehrenabteilungen und Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter (z. B. als Gemeindejugendfeuerwehrwart) für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden.

(3) Stimmberechtigt sind der Gemeindefeuerwehrleiter, die Ortswehrleiter, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, sowie die zusätzlichen Mitglieder nach Absatz 4.

(4) In der Hauptversammlung werden nach dem Schlüssel 1 Vertreter auf 10 aktive Mitglieder, zusätzliche Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.

(5) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

(7) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.

(8) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 4 sowie 6 und 7 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu sechs weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitglieder. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 13 Gemeindewehrleitung/Ortswehrleitung

(1) Zur Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter. Sie werden in geheimer Wahl nach § 16, in der Hauptversammlung, für die Dauer von fünf Jahren gewählt und berufen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Bürgermeister kann jedoch auch nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses und im Benehmen mit dem Gemeinderat einen Bediensteten der Gemeinde zur Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindewehrleiters und/oder des stellvertretenden Gemeindewehrleiters bestellen.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(4) Der Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein.

(6) Für die Ortswehrleitung gelten die Absätze 1 und 3 bis 5 entsprechend.

(7) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere:

- a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- b) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- c) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne durch die Ortswehrleiter aufgestellt werden,
- d) die Dienst- und Ausbildungspläne zu bestätigen,
- e) auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Gemeindefeuerwehr hinzuwirken,
- f) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- g) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen,
- h) den Ausbildungsstand und das Einsatzgeschehen der Gemeindefeuerwehr auszuwerten und zu analysieren,

- i) Sitzungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr vorzubereiten und durchzuführen
- j) Prüfung, Bestätigung und Weiterleitung der Antragsformulare zur Anerkennung der Kameraden mit Ehrenurkunden und Ehrenzeichen sowie anderer Auszeichnungen auf Grundlage der jeweiligen Vorschriften,
- k) Abstimmung mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss zur Planung und Beantragung von Haushaltsmitteln,
- l) bei der Aktualisierung der Alarm- und Ausrückeordnung mitzuarbeiten,
- m) am Brandschutzbedarfsplan und an dessen laufender Fortschreibung mitzuarbeiten und
- n) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflicht sicherzustellen

(8) Der Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter führen ihre Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindefeuerleiters

(9) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.

(10) Der Gemeindefeuerleiter soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll, soweit es nur örtliche Belange betrifft, die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.

(11) Der stellvertretenden Gemeindefeuerleiter hat dem Gemeindefeuerleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Der Gemeindefeuerleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 16 Absatz 3 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs, aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.

§ 14

Bestellung von Funktionsträgern

(1) Zu bestellende Funktionsträger sind:

- die Ortswehrleiter sowie deren Stellvertreter
- Gruppenführer und Zugführer (Unterführer)
- Gerätewart, Beauftragter für Atemschutz und Öffentlichkeitsarbeit
- Leiter der Alters- und Ehrenabteilung
- Betreuer der Jugendfeuerwehr
- Der Beauftragte für die Belange der Jugendfeuerwehren (Gemeindejugendfeuerwehrwart) sowie dessen Stellvertreter
- Betreuer der Kinderfeuerwehr

- Der Beauftragte für die Belange der Kinderfeuerwehren (Gemeindekinderfeuerwehrwart) sowie dessen Stellvertreter

(2) Der Gemeindefeuerwehrleiter bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus. Die Funktionsträger haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig

(3) Als Funktionsträger dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein, die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören.

(4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehren werden dem Gemeindefeuerwehrleiter durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen.

(5) Gerätewarte haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Ortswehrleiter zu melden.

§ 15 Schriftführer

(1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen.

(3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 16 Wahlen

(1) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 6 Abs. 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Abs. 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung

des Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsBRKG.

(3) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindefeuerleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.

(4) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den nach § 5 Abs. 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehr bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.

(5) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.

(6) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.

(7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Abs. 1 Wahlberechtigten anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.

(8) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seines Stellvertreters gemäß § 13 Abs. 4 erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten gem. § 5 Abs. 1 erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(9) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß § 12 Abs. 4 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

(11) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.

(12) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist. Er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.

(13) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindeführers oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

(14) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 8 bis 11 statt.

(15) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Der jeweilige Ortschaftsrat ist durch den Bürgermeister zu informieren.

(16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindeführer fordern.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 17.06.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Arnsdorf vom 16.06.2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Arnsdorf vom 29.05.2013 außer Kraft.

Arnsdorf, 17.06.2021

Frank Eisold
Bürgermeister

Hinweise gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.